

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung zur Gewährung von städtischen Zuschüssen zu Baumaßnahmen
hier: Zuschuss an den SC Köln 2000 e. V.**

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Sportausschuss	24.04.2012
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	26.04.2012
Finanzausschuss	14.05.2012

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 182.700,00 € im Teilfinanzplan 0801, Sportförderung, Zeile 11, Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen (Sportpauschale), Hj. 2012 zur Gewährung eines städtischen Zuschusses an den SC Köln 2000 e. V. zur Errichtung eines neuen Vereinsheims an der Sportanlage Hardtgenbuscher Kirchweg, Köln-Ostheim. Die Freigabe erfolgt im Rahmen des § 82 GO NRW (zweckgebundene Einzahlung).

Alternative:

Der Finanzausschuss lehnt die Freigabe in Höhe von 182.700,00 € ab, mit der Folge, dass der Verein keine Beihilfe zu der Errichtung des Vereinsheims erhält.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

- Nein**
- Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %
- Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

- a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

- a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

- a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der SC Köln 2000 e. V. hat nach langer Suche im Jahr 2010 eine Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Sportanlage Hardtgenbuscher Kirchweg, Köln-Ostheim anmieten können. Im Rahmen des Konjunkturprogramms II hat der Verein auf dieser Fläche den Rohbau des Vereinsheims errichtet. Diese Maßnahme ist abgeschlossen und abgerechnet. Leider war es aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten nicht möglich, das gesamte Gebäude über das Konjunkturprogramm II zu fördern.

Der Verein beabsichtigt, das im Rohbau bestehende Vereinsheim nunmehr fertig zu stellen. Aufgrund der jedoch noch erheblichen Kosten für die Fertigstellung beantragt der Verein einen Zuschuss entsprechend den städtischen Richtlinien. Nach Prüfung der vorliegenden Kostenunterlagen wurden die anererkennungsfähigen Gesamtkosten für die noch zu erbringenden Leistungen und Ausstattung des Gebäudes mit 274.000,00 € festgestellt.

Nachdem im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der Einführung der Sportpauschale die Landesförderung von Einzelprojekten im Sportbereich wegfiel, ist die Stadt Köln der einzige mögliche Zuschussgeber für den Verein. Grundlage für die Gewährung der städtischen Baubeihilfe ist die Richtlinie „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln: Bauförderung“ v. 08.03.2001. Danach gewährt die Stadt den Vereinen für Baumaßnahmen grundsätzlich eine Beihilfe in Höhe von bis zu einem Drittel der anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Für Maßnahmen, die nach den alten Landesrichtlinien förderfähig gewesen wären, gewährt die Stadt Köln den Vereinen im Wege einer Ausnahmeregelung eine erhöhte Förderung in Höhe von bis zu 2/3 der anererkennungsfähigen Kosten. Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um die Neuerrichtung eines Sportbaus handelt und die Maßnahme nach der ehemaligen Landesförderung förderfähig gewesen wäre, beabsichtigt die Verwaltung dem Verein im Wege einer Ausnahmeregelung eine städtische Baubeihilfe zu der Maßnahme in Höhe von bis zu 182.700,00 € höchstens jedoch zwei Dritteln der anererkennungsfähigen Gesamtbaukosten zu gewähren.

Der Verein hat erklärt, dass bei einer Zuschussgewährung in vorgesehener Höhe die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

Sollte die Mittelfreigabe nicht erfolgen können und somit eine Beihilfegewährung an den Verein nicht möglich sein, steht zu erwarten, dass die Baumaßnahme nicht umgesetzt werden kann. Da der vorhandene Rohbau dann nicht in einem absehbaren Zeitraum fertig gestellt werden kann, würde es bei dem derzeit unfertigen Gebäude bleiben, das eine Nutzung, geschweige denn eine sportliche nicht zulässt. Daraus resultierend würde der Zweck der Förderung des Konjunkturprogramms nicht erreicht und der Verein hätte weder Aufenthalts- noch Schiedsrichterraum oder Verwaltungsräume. Die Freigabe der Mittel erfolgt im Rahmen des § 82 GO NRW (zweckgebundene Einzahlung).

Da der Verein bereits entsprechende Investitionen getätigt hat und eine Verzögerung bei der Fortführung der Maßnahme sowohl Mehrkosten für die Sicherung der vorhandenen Bausubstanz als auch im Rahmen der üblichen Kostensteigerung erwarten lässt, befürwortet die Verwaltung die kurzfristige Gewährung einer städtischen Beihilfe. Aufgrund der Dringlichkeit der Fortführung der Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung eine Beratung in den politischen Gremien trotz Verfristung erforderlich.

Die Mittel für die Gewährung der Beihilfe werden aus der durch das Land gewährten Sportpauschale bereit gestellt. Da es sich um die Weiterleitung von Drittmitteln handelt, schlägt die Verwaltung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Freigabe der notwendigen Beihilfemittel vor, da nur dann dem Verein im Wege des Beihilfebescheides die notwendige Rechtssicherheit zur Durchführung der Maßnahme gegeben werden kann. Der Verein beabsichtigt unmittelbar nach Bescheiderteilung mit der Fertigstellung des Vereinsheims fortzufahren.